

Richtlinien des Vogelsbergkreises zur Ausgabe der Ehrenamts-Card (E-Card) des Landes Hessen

Die Ehrenamts-Card des Landes Hessen (E-Card) versteht sich als Instrument zur Würdigung und Anerkennung geleisteten ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements. Die Gewährung von Vergünstigungen durch Städte, Gemeinden, Landkreise, das Land Hessen und private Anbieter stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Wertschätzung und zugleich die Chance dar, vielen ehrenamtlich engagierten Menschen in Hessen ein Dankeschön anzubieten.

Für den Vogelsbergkreis gelten ab 01.01.2007 folgende Richtlinien:

1. Ehrenamtliche, die sich in besonderem Maße – mehr als fünf Stunden pro Woche – aktiv für das Gemeinwohl engagieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die E-Card erhalten. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
2. Das ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren vor Erhalt der E-Card ausgeübt worden sein und weiter bestehen. Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die außer einer reinen Kosten-erstattung eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Zahlung geleistet wird, rechtfertigen regelmäßig keine Vergabe der E-Card.
3. Personen, die sich in Wort und/oder Tat gegen die demokratische Grundordnung wenden, sind vom Erhalt der E-Card ausgeschlossen.
4. Vereine, Verbände, Gruppen sowie Initiativen, aber auch Einzelpersonen können Vorschläge über die jeweilige Gemeinde einreichen, in denen sie Personen benennen, die die E-Card erhalten sollen. Die Vorschläge erfolgen über ein Formblatt, das u.a. eine Schilderung der Tätigkeit und die Bescheinigung über die Erfüllung der vorgenannten Kriterien enthält.
5. Von der jeweiligen Gemeinde wird eine Vorprüfung hinsichtlich der Erfüllung der Vergabekriterien vorgenommen. Die endgültige Entscheidung trifft der Vogelsbergkreis auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Land Hessen.
6. Der Vogelsbergkreis erstellt die personenbezogene E-Card. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Eine erneute Beantragung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
7. Die Ausgabe der E-Cards erfolgt bei würdigen Anlässen in den Gemeinden (Feste, Märkte, Sitzungen der Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen usw.) durch Repräsentanten der jeweiligen Gemeinde. In Abstimmung mit dem Vogelsbergkreis sind auch andere Regelungen möglich.
8. Personen, die im Besitz der E-Card sind, erhalten hessenweit die vom Land, den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie privaten Einrichtungen oder Unternehmen angebotenen Vergünstigungen. Die Vergünstigungen sind im Internet unter „www.e-card-hessen.de“ aufgelistet. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.
9. Bei vorzeitiger Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, für die die E-Card ausgegeben worden ist, wird die E-Card zurückerbeten.
10. Diese Richtlinien gelten bis auf Widerruf durch den Vogelsbergkreis. Sie verlieren ihre Gültigkeit im Falle einer Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Vogelsbergkreis.